VERORDNUNG (EG) Nr. 53/1999 DES RATES

vom 18. Dezember 1998

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Landesregierung der Färöer andererseits [2] haben die beiden Vertragsparteien Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1999 geführt.

Zum Abschluß dieser Konsultationen haben die beiden Vertragsparteien Vereinbarungen für 1999 getroffen, wonach Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft bestimmte Fangquoten in der Fischereizone der Färöer eingeräumt werden.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der in den Gewässern der Färöer verfügbaren Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [3].

Mit den Färöern wurden keine zusätzlichen Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 [4] vereinbart.

Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1999 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 dürfen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats in den Gewässern unter der Fischereigerichtsbarkeit der Färöer im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern über die gegenseitigen Fischereirechte für 1999 Fänge nur in Höhe der im Anhang festgesetzten Quoten tätigen.

Artikel 2

Die im Anhang genannten Bestände unterliegen nicht den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

(1) ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

(2) ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.

(3) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97 (ABl. L 304 vom 7.11.1997, S. 1).

(4) ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern der Färöer für 1999

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau, Schellfisch	Vb 1	500	Frankreich	60
			Deutschland	10
			Vereinigtes Königreich	430
Köhler	Vb	2 500	Belgien	50
			Frankreich	1 510
			Deutschland	310
			Niederlande	50
			Vereinigtes Königreich	580
Rotbarsch	Vb	7 000	Belgien	50
			Frankreich	435
			Deutschland	6 440
			Vereinigtes Königreich	75
Blauleng, Leng	Vb	3 600 (1)	Frankreich	2 340
			Deutschland	1 055
			Vereinigtes Königreich	205
Blauer Wittling	Vb	25 000	Dänemark	11 000
			Frankreich, Deutschland, Niederlande	3 000
			Vereinigtes Königreich	11 000
Plattfisch	Vb	1 000 (2)	Frankreich	140
			Deutschland	180
			Vereinigtes Königreich	680
Makrele	Vb	3 890	Dänemark	3 890
Andere Arten	Vb	760 (3)	Frankreich	275
			Deutschland	305
			Vereinigtes Königreich	180

(1) Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.
(2) Einschließlich Schwarzer Heilbutt.
(3) Ausgenommen Fischarten ohne Marktwert.